

Neue Fassung

Ziffer 11 der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach (VergO) in der Fassung des V. Nachtrages

11. Abweichen von der Vergabeordnung

Über Abweichungen von dieser Vergabeordnung entscheidet der Vergabeausschuss.

Befristet bis zum **31.12.2013** werden **für den Fachbereich 8-65** die Ziffern 3.2 bis 3.3 mit Ausnahme des Satzes 2 der Ziffern 3.2 b) und 3.3 c) außer Kraft gesetzt.

Stattdessen gelten für diese Organisationseinheit folgende Regelungen:

3.2 Vergaben nach VOL:

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert unter 100.000 Euro können wahlweise beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben werden.

Bei freihändigen Vergaben bis 10.000 Euro ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Firmen, die aktenkundig zu machen ist, vorzunehmen. Für freihändige Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro gilt der städtische "Leitfaden Korruptionsprävention bei freihändigen Vergaben".

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro müssen aufgrund öffentlicher Ausschreibung vergeben werden, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.

3.3 Vergaben nach VOB:

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert unter 100.000 Euro können freihändig vergeben werden. Bei freihändigen Vergaben bis 10.000 Euro ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Firmen, die aktenkundig zu machen ist, vorzunehmen. Für freihändige Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro gilt der städtische "Leitfaden Korruptionsprävention" bei freihändigen Vergaben".

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro bis 500.000 Euro können in der Regel beschränkt ausgeschrieben werden.

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 500.000 Euro müssen aufgrund öffentlicher Ausschreibung vergeben werden, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.

3.4 Freiberufliche Leistungen (VOF)

Freiberufliche Leistungen mit Auftragswerten oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte sind gemäß den Bestimmungen der VOF auszuschreiben.